

Düsseldorf, 17. August 2006, 13:00 Uhr

**Eckpunkte für
einen Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
an kommunalen Krankenhäusern**

Auf Grundlage nachfolgender Eckpunkte wird für die Ärztinnen und Ärzte – im folgenden Ärzte genannt – an kommunalen Krankenhäusern ein Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund vereinbart:

I. Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, wenn sie in
 - a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
 - b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern / Kliniken (z.B. pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen) oder in
 - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z.B. Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet,beschäftigt sind.
2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart sind oder werden.
3. Bei vom Marburger Bund oder mit Vollmacht für ihn abgeschlossenen Sanierungs-/Notlagentarifverträgen, Tarifverträgen zur Zukunftssicherung und anderweitigen Tarifverträgen zur Beschäftigungssicherung tritt dieser Tarifvertrag erst mit Ablauf der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Tarifvertrages geltenden Laufzeit bzw. im Falle einer Kündigung des jeweiligen Tarifvertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft. Bei Arbeitgebern, bei denen solche Tarifverträge ausschließlich mit anderen Gewerkschaften abgeschlossen worden sind, ist auf Landesebene innerhalb von sechs Monaten über die vollständige oder teilweise Anwendung des vorliegenden Tarifvertrages zu verhandeln. Satz 2 gilt für die Zeit ab 1. Januar 2008 entsprechend für Tarifverträge nach Satz 1, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2007 hinaus geht.

II. Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bis zum 1. Dezember 2006 haben bisher voll beschäftigte Ärzte im Tarifgebiet West die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 38,5 Stunden / Woche zu vereinbaren. Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag eine Vereinbarung einer festen

Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und ihrer früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht.

2. Der Ausgleichszeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt ein Jahr.

III. Zwölf-Stunden-Schichten

Die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst kann auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

IV. Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst

1. Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II abgeleistet wird.
2. Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufe III fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 18 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst der Stufe III abgeleistet wird. In einer Betriebs-/Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Satz 1 verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.
3. Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
4. Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Ziffern 1 und 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus

auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.

V. Bewertung und Bezahlung des Bereitschaftsdienstes

1. Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
2. Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Bereitschaftsdienststufe I (bis zu 25 v. H. Arbeitsleistung)	60 v.H.
Bereitschaftsdienststufe II (über 25 bis 40 v. H. Arbeitsleistung)	75 v.H.
Bereitschaftsdienststufe III (über 40 bis 49 v. H. Arbeitsleistung)	90 v.H.

3. Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	22,30 Euro,
EG II	27,10 Euro,
EG III	30,00 Euro,
EG IV	32,00 Euro.

Im Tarifgebiet Ost beträgt der Bemessungssatz 95,5 v.H., ab dem 1. Juli 2007 97 v.H.

Der Arzt erhält neben dem Entgelt nach Satz 1 für die als Arbeitszeit errechnete Zeit des Bereitschaftsdienstes an Feiertagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Satz 1.

Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

4. Die errechnete Arbeitszeit einschließlich etwaiger Zeitzuschläge nach Ziffer 3 Satz 3 kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden.
5. Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

VI. Rufbereitschaft

1. Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in

Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

2. Für eine Rufbereitschaft von mind. zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des individuellen Stundenentgelts gezahlt. Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des individuellen Stundenentgelts gezahlt.

Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge gezahlt.

Protokollerklärung:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

VII. Eingruppierung

Entgeltgruppe 1
Arzt

Entgeltgruppe 2
Facharzt

Protokollerklärung:

Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.

Entgeltgruppe 3
Oberarzt

Protokollerklärung:

Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Entgeltgruppe 4

Leitender Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist .

Protokollerklärung:

Leitender Oberarzt ist nur derjenige Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einem Arzt erfüllt werden.

VIII. Entgelttabelle

Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Arzt	3.420 (12)*	3.640 (12)*	3.760 (18)*	4.000 (18)*	4.200
Facharzt	4.450 (36)*	4.800 (36)*	5.110 (48)*	5.300 (60)*	5.600
Oberarzt	5.650 (36)*	6.000	AT		
Ltd. Oberarzt	6.500	AT			

* Verweildauer in der Stufe in Monaten.

- Werte auf Basis von 40 Stunden/Woche einschließlich Jahressonderzahlung.
- Derzeit kein zusätzliches Leistungsentgelt. Vereinbarung eines Leistungsentgeltes bleibt künftigen Tarifverhandlungen vorbehalten.

Im Tarifgebiet Ost beträgt der Bemessungssatz 95,5 v.H. der Tabellenentgelte. Dieser Bemessungssatz erhöht sich zum 1. Juli 2007 auf 97 v.H.

IX. Anrechnung von Vorzeiten

1. Ärzte ohne Facharztanerkennung:
Zeiten ärztlicher Tätigkeiten werden bei der Stufenzuordnung angerechnet. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit.
2. Ärzte mit Facharztanerkennung:
Zeiten fachärztlicher Tätigkeiten werden in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Protokollerklärung:

Zeiten ärztlicher Tätigkeiten im Ausland im Sinne der Ziffern 1 und 2 sind nur solche, die von einer Ärztekammer als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

X. Vorweggewährung von Stufen

Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften können im Einzelfall Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

XI. Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung

Zur wirtschaftlichen Existenzsicherung eines Krankenhauses und zur Vermeidung eines Personalabbaus können für Ärzte an einzelnen Krankenhäusern durch einen Tarifvertrag zwischen dem jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverband und dem Marburger Bund auf Landesebene befristet Abweichungen von der Entgelttabelle, von der wöchentlichen Arbeitszeit und von sonstigen tariflichen Leistungen vereinbart werden.

XII. Dokumentation geleisteter Arbeitsstunden

Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

XIII. Teilnahme an Kongressen und Fachtagungen

Zur Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen u.ä. ist dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstagen erfolgen.

XIV. Schadenshaftung

In Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln vorliegt, ist der Arzt von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen. Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung.

XV. Sonstige Regelungen

1. Zu den den Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
2. Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,00 Euro. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 1.

Protokollerklärungen zu Ziffer 2:

1. Ein Arzt, der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
2. Ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

3. Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
4. Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes.

Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so hat der Arzt nach Maßgabe seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung.

In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß seiner Beteiligung entspricht.

Im übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

XVI. Geltung weiterer Regelungen

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, werden im übrigen inhaltsgleiche Tarifregelungen und Tarifverträge entsprechend den für die übrigen Beschäftigtengruppen in Krankenhäusern und in den unter Nr. I. Ziffer 1 genannten Einrichtungen geltenden tariflichen Regelungen mit folgenden Maßgaben vereinbart:

1. § 18 TVöD-K Leistungsentgelt findet keine Anwendung.
2. § 20 TVöD-K Jahressonderzahlung entfällt.
3. § 26 Erholungsurlaub
Der Marburger Bund und der Kommunale Arbeitgeberverband in Hessen werden die Regelung in Art. III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT Besitzstandswahrung (33 Tage Erholungsurlaub für über 50jährige) hinsichtlich ihrer Weitergeltung prüfen und ggf. über eine Anpassung an die allgemeinen Urlaubsregelungen verhandeln.
4. § 35 Abs. 4 TVöD-K wird um folgenden Satz ergänzt:
„Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind vom leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.“
5. § 12.1 TVöD-K findet keine Anwendung.
6. Bei Eingruppierung und Höhergruppierung erfolgt die Stufenzuordnung nach Maßgabe von Ziffer IX (Anrechnung von Vorzeiten).
7. § 32 TVöD-K kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 32 TVöD-K nach Wirksamwerden der Kündigung ausgeschlossen.

8. Für das Tarifgebiet Ost erfolgt eine weitere Beteiligung der Ärzte an ihrer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 1,9 % und ab 1. Juli 2007 von 2,0 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Ersparnis von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Hierbei ist der § 37a ATV-K einzubeziehen. Nachteile der Ärzte in der Ärzteversorgung sind hierbei auszuschließen.
9. Überleitungsregelungen
 - a) Für die Überleitung werden Ärzte, die sich nicht in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe befinden und Entgelt
 - der Entgeltgruppe 14 Stufen 1 und 2 erhalten, der Entgeltgruppe I,
 - der Entgeltgruppe 14 Stufen 3 und 4 sowie Entgeltgruppe 15 Stufen 5 und 6 erhalten, der Entgeltgruppe IIzugeordnet.
 - b) Ärzte ohne Facharztanerkennung, die einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe zugeordnet sind, werden der Entgeltgruppe I, Fachärztinnen und Fachärzte, die einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe zugeordnet sind, werden der Entgeltgruppe II zugeordnet. Das Vergleichsentgelt erhöht sich um den Höhergruppierungsgewinn, der sich bei Weiteranwendung des BAT/BAT-O durch einen bis zum 31. Juli 2006 eingetretenen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg ergeben hat oder hätte. § 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA findet entsprechende Anwendung bis zum 31. Juli 2006. Dies gilt entsprechend für Stufensteigerungen, die bis zum 31. Juli 2006 bei Weiteranwendung des BAT/BAT-O erfolgt sind oder wären.

Für die Stufenzuordnung wird dieses Vergleichsentgelt (§ 5 TVÜ-VKA) um den Faktor 0,05 (Tarifgebiet West) bzw. den Faktor 0,0375 (Tarifgebiet Ost) erhöht. Übersteigt das Vergleichsentgelt das Entgelt der zutreffenden Stufe, werden diese Ärzte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet.

Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe, werden Ärzte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.
 - c) Der weitere Stufenaufstieg erfolgt unter Berücksichtigung von Ziffer 6. Dies gilt auch bei Höhergruppierungen.
 - d) Ein Strukturausgleich wird nicht verhandelt.
 - e) Ärzte erhalten mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2006 eine anteilige Zuwendung nach Maßgabe der Zuwendungstarifverträge für die Monate Januar bis Juli 2006 in der Höhe, die der Arzt erhalten hätte, wenn die Zuwendung bereits im Juli 2006 fällig gewesen wäre (Bemessungsmonat Juli 2006).

XVII. In-Kraft-Treten, Mindestlaufzeit, Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2006 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
3. Die Entgelttabelle (Nr. VIII) kann ohne Einhaltung einer Frist gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007.

4. Die Regelung nach Nr. IV Ziffern 1 bis 3 kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
5. Die Regelung zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach Nr. IV Ziffer 4 kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
6. Die Regelungen zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst, Bewertung und Bezahlung des Bereitschaftsdienstes sowie zur Rufbereitschaft (Nr. IV, V, VI) können mit einer Frist von drei Monaten gesondert schriftlich gekündigt werden, wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

XVIII. Maßregelungsklausel und Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen

Die VKA erklärt, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Streiks und Warnstreiks, die bis einschließlich 18. August 2006, 11:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Streiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bereits erfolgte Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. ä.) werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Beschäftigten zurückgenommen, hierzu entstandene Vorgänge werden aus den Personalakten entfernt und vernichtet.

Der Marburger Bund verpflichtet sich, die vor dem Arbeitsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 1Ca 3003/06 eingereichte Klage gegen die VKA unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist zurückzunehmen.

Die Arbeitskampfmaßnahmen werden unverzüglich bis zum Ablauf der Erklärungsfrist, bei Annahme des Eckpunktepapiers bis zum förmlichen Abschluss des Tarifvertrages, mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Der Marburger Bund verpflichtet sich, seine Mitglieder noch am heutigen Tage zur unverzüglichen Aussetzung der Arbeitskampfmaßnahmen aufzurufen.